



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation Nr. 49 2012/2016

von Ali R. Celik und Katharina Hubacher namens
der G/JG-Fraktion

vom 11. März 2013

(StB 203 vom 27. März 2013)

Änderung der kantonalen Sozialhilfeverordnung und deren Auswirkung auf die Betroffenen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Interpellation bezieht sich auf die Anpassung der kantonalen Sozialhilfeverordnung. Die folgende Regelung wurde neu eingefügt:

§ 13a

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

¹ In Abweichung von den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der monatliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt für hilfebedürftige Personen, die in der Schweiz noch nicht eineinhalb Jahre gearbeitet haben, wie folgt festgelegt:

- a. bei einem 1-Personen-Haushalt 85% des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien,
- b. bei einem Mehrpersonenhaushalt 90% des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien.

² Der volle Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss den SKOS-Richtlinien gilt in jedem Fall für:

- a. hilfebedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 3 Jahren,
- b. hilfebedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 14 Jahren und einem Arbeitspensum von mehr als 50 Prozent,
- c. Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern unter 3 Jahren, wenn ein Arbeitspensum von mindestens 100 Prozent nachgewiesen ist,
- d. Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern bis 14 Jahre, wenn ein Arbeitspensum von mindestens 150 Prozent nachgewiesen ist,
- e. Personen nach sieben Jahren seit dem ersten Kontakt mit der Sozialhilfe.

Die neue Bestimmung sieht vor, dass Menschen die noch nicht eineinhalb Jahre in der Schweiz gearbeitet haben, eine gekürzte Sozialhilfe erhalten sollen. Ausnahmen sind vorgesehen.

Zu 1.:

Ist der Stadtrat sicher, dass diese Ungleichbehandlung in der Sozialhilfe als letzte Ebene der Existenzsicherung bundesverfassungskonform ist und nicht gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung und der Rechtsgleichheit nach § 8 der Bundesverfassung verstösst?

Das Problem der Rechtsgleichheit bzw. der Nichtdiskriminierung stellt sich vor allem bei Sozialhilfebeziehenden ausländischer Herkunft, denn eine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV liegt unter anderem vor, wenn eine Person allein aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt wird. In der Tat sind Personen aus dem Asylbereich von der Sozialhilfekürzung besonders betroffen, weil sie das Erfordernis der eineinhalbjährigen Erwerbstätigkeit in der

Schweiz naturgemäss weniger erfüllen. Ob diese grundsätzlich verfassungswidrige indirekte Diskriminierung mit ernsthaften und triftigen Gründen gerechtfertigt werden kann, ist zumindest fraglich. Die Regelungskompetenz dazu liegt beim Regierungsrat, welcher diese Frage klärt. In die Zuständigkeit der Stadt fallen Arbeitsmigrantinnen und -migranten sowie vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge nach zehnjährigem Aufenthalt; sie sind von der neuen Regelung nicht häufiger betroffen als Schweizer/innen. Der Stadtrat ist deshalb der Ansicht, dass er die Sozialhilfe weiterhin verfassungskonform ausrichten kann.

Zu 2.:

Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass durch die Verordnungsänderung vor allem Familien mit Kindern betroffen sind?

Auf städtischer Ebene sind in der Tat Familien mit Kindern überproportional, aber keineswegs ausschliesslich, betroffen. Nach einer Kurzanalyse bei den Sozialen Diensten sind Alleinerziehende, die in jungen Jahren Kinder haben, und junge Erwachsene betroffen. Junge Erwachsene erhalten bereits eine gekürzte Sozialhilfe. Die zusätzliche Kürzung ist daher nicht verhältnismässig. Auf kantonaler Ebene ist nun geplant, die jungen Erwachsenen von dieser Regelung auszunehmen und zwar im Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (herausgegeben durch den Verband Luzerner Gemeinden und durch die kantonale Dienststelle Soziales und Gesellschaft).

Der Stadtrat geht davon aus, dass der Kanton die Wirkung des Gesetzes auf Familien mit Kindern weder vorhergesehen noch beabsichtigt hatte und lehnt seinerseits pauschale Kürzungen des Grundbedarfs bei Haushalten mit Kindern ab.

Zu 3.:

Väter, die die 18 Monate Arbeit dank der Haus- und Erziehungsarbeit der Mütter und deren Verzicht auf die berufliche Tätigkeit zugunsten der Familie, erreicht haben, werden nach einer Trennung in der Sozialhilfe besser gestellt. Wie stellt sich der Stadtrat zur Situation, dass mit dieser Verordnung die Familienarbeit, die vor allem von den Müttern getätigt wird, gegenüber der Lohnarbeit, die vor allem durch die Väter getätigt wird, ungleich gewertet wird?

Diese Benachteiligung von Müttern nach einer Trennung ist ein Abbild der aktuellen gesellschaftlichen Verhältnisse. So sind Mütter auch ohne die Verordnungsänderung nach einer Trennung schlechter gestellt. Reicht beispielsweise das Einkommen nach einer Trennung nicht für zwei Haushalte, so sind es in der Regel die Mütter, die Sozialhilfe beantragen müssen. Ausserdem muss die Feststellung, dass durch die neue Verordnungsbestimmung Mütter gegenüber Vätern schlechter gestellt bzw. Haus- und Familienarbeit nicht anerkannt würden, relativiert werden. Personen mit Erziehungspflichten erhalten unabhängig von einer früheren Erwerbstätigkeit den vollen Grundbedarf nach SKOS. Wenn nun je nach Alter der Kinder daneben eine Erwerbstätigkeit von bestimmtem Umfang verlangt wird, so entspricht dies dem

Grundsatz, dass unterstützte Familien nicht besser gestellt werden sollen als nicht unterstützte Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Zu 4.:

Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, dass diese Verordnungsänderung die Lebenssituation der Kinder nicht zusätzlich belastet?

Der Stadtrat sieht keine Möglichkeit, die betroffenen Kinder vor zusätzlichen Belastungen zu schützen, da der Grundbedarf pauschal und nicht nur der auf die erwachsenen Personen entfallende Anteil gekürzt wird. Die (zusätzliche) Belastung für die Kinder ist allerdings zu relativieren. Wie bereits erwähnt, wird bei ordnungsgemäsem Umfang der Erwerbstätigkeit der volle Grundbedarf ausgerichtet. Bisher wurde der Grundbedarf im Einzelfall ebenfalls gekürzt, wenn die geforderte Eigenverantwortung nicht wahrgenommen wurde. Ausserdem ist die Reduktion des Grundbedarfs wohl nicht zuletzt zum Schutz der Kinder bei Mehrpersonenhaushalten tiefer als bei Einpersonenhaushalten. Und schliesslich ist zu erwähnen, dass die Stadt Luzern durch Gewährung von Kostenbeiträgen an Freizeitaktivitäten der Kinder, die Übernahme von Musikschulkosten usw. der Integration von Kindern besondere Beachtung schenkt.

Zu 5.:

Wie setzt das Sozialamt der Stadt Luzern die neue Regelung des Kantons um?

In Abstimmung mit dem Verband der Luzerner Gemeinden wird nach einer Lösung gesucht. Es gilt vorerst, die teilweise unpräzise Bestimmung zu konkretisieren.

Zu 6.:

Wie viel zusätzlichen administrativen Aufwand erfordert die Umsetzung bei den bestehenden und bei zukünftigen Dossiers?

Der Aufwand ist aktuell kaum abschätzbar. Aufgrund der bisherigen Erhebungen gehen wir davon aus, dass je nach konkreter Ausgestaltung zwischen 80 und 120 Dossiers betroffen sein werden, dies entspricht einem Anteil von 6–10 Prozent der aktiven Dossiers. Die genaue Zahl ist primär davon abhängig, wie mit jungen Erwachsenen verfahren wird; insbesondere davon, ob das Absolvieren einer Berufslehre als Erwerbstätigkeit gilt und ob die für diese Personengruppe bereits herabgesetzte Sozialhilfe zusätzlich reduziert werden soll. Die Stadt setzt sich für eine angemessene Lösung ein. Aufgrund der laufenden Diskussionen mit dem Kanton kann davon ausgegangen werden, dass einerseits Berufslehren angerechnet werden und andererseits die bereits in Übereinstimmung mit den SKOS-Richtlinien reduzierte Sozialhilfe junger Erwachsener nicht ein zweites Mal verringert wird.

Für die Sozialhilfe entsteht ein beachtlicher administrativer Aufwand, weil alle Sozialhilfeberechnungen aufgrund der Verordnungsänderung überprüft werden müssen. Hinzu kommt, dass alle von der Reduktion betroffenen Dossiers gut im Auge behalten werden müssen, da-

mit bei Erfüllen der Voraussetzung für den Anspruch auf den vollen Grundbedarf dieser umgehend angepasst werden kann. Diese laufende Kontrolle kann unter Umständen aufwendig sein, wenn beispielsweise eine Person 10 Monate gearbeitet hat und nun monatsweise temporär arbeitet. In den erfassten Situationen müssen zusätzlichen Daten regelmässig erfasst werden, um die Veränderungen zu dokumentieren. Vermutlich sind sogar Anpassungen beim EDV-Programm für die Sozialhilfe notwendig, was zusätzliche Kosten verursachen wird. Schätzungsweise entstehen Programmierungskosten von ca. Fr. 10'000.–. Die notwendige Kontrollarbeit verursacht vermutlich Kosten von einigen Fr. 10'000.–.

Zu 7.:

Wie viel Geld wird die Stadt Luzern mit der Umsetzung einsparen, und wie stehen die Einsparungen im Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand?

Die Einsparungen sind schwer zu beziffern. Geht man in einer Hochrechnung von 80 betroffenen Dossiers aus und nimmt pro Dossier pro Monat ein durchschnittliches Sparpotenzial von Fr. 140.– an, kommt man insgesamt auf mögliche Einsparungen von monatlich Fr. 11'000.–, respektive von Fr. 132'000.– pro Jahr.

Obwohl möglicherweise die Einsparungen höher sind als der zusätzliche Aufwand, ist die Umsetzung fragwürdig, da der Nettogewinn im Verhältnis zu den Gesamtkosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe minimal ist. Der administrative Aufwand ist im Verhältnis zum erreichten Spareffekt viel zu hoch. Es lässt sich kaum rechtfertigen, monatlich mehr als 1000 Dossiers, im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sich die Anspruchsbedingungen verändert haben.

Zu 8.:

Wie beurteilt der Stadtrat die Verordnungsänderung hinsichtlich der Vermeidung von Missbrauch? Sind wirklich die Personen betroffen, die ungerechtfertigt in der Schweiz möglichst viele Sozialleistungen beziehen wollen?

Der Stadtrat geht nicht davon aus, dass der Kanton mit der Verordnungsänderung auf die Missbrauchsbekämpfung zielte. Entsprechend rechnet der Stadtrat nicht damit, dass sich die Änderung der Verordnung auf die Sozialhilfefzahlen auswirken wird.

Stadtrat von Luzern

